

Exemplar

Amt für Orts- und Regionalplanung

17/ ZRL/ 1/0

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT



G E M E I N D E B U C K T E N

ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT

Bearbeitung:

STIERLI + RUGGLI

SR INGENIEURE + PLANER
4415 LAUSEN

In Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat
Buckten

Exemplar

Amt für Orts- und Regionalplanung

17/ ZRL/ 1/0

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT



GEMEINDE BUCKTEN

ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT

Bearbeitung:

STIERLI + RUGGLI
 INGENIEURE + PLANER
4415 LAUSEN

In Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat
Buckten

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

				<u>Seite</u>
A.	EINLEITUNG	§ 1	Zweck	1
		§ 2	Inhalt	1
		§ 3	Bezugsgebiet und Gliederung	2
B.	GRUNDZONEN	§ 4	Begriff	3
		§ 5	Landwirtschaftszone	3
		§ 6	Waldareal	3
		§ 7	Zonen für öffentliche Anlagen Werke	4
C.	SCHUTZZONEN	§ 8	Begriff	5
		§ 9	Landschaftsschonzone	5
		§ 10	Landschaftsschutzzone	5
		§ 11	Naturschutzzonen/Naturschutz- einzelobjekte	6
		§ 12	Archäologische Einzelobjekte	7
		§ 13	Denkmalschutzobjekte	7
		§ 14	Aussichtsschutzzone	7
D.	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	§ 15	Gestaltung von Bauten und Anlagen	8
		§ 16	Besitzstandgarantie	8
		§ 17	Ausnahmen für die Errichtung oder Aenderung von zonen- fremden Bauten und Anlagen	8
		§ 18	Ausnahmen von Schutzvor- schriften	8
		§ 19	Vollzug der Zonenvorschriften	8
		§ 20	Aufhebung früherer Beschlüsse	9
		§ 21	Inkrafttreten und Anpassung	9
ANHANG		spezifische Bestimmungen zu folgenden Schutzzonen und -objekten:		
		zu § 11	Naturschutzzonen Nr. N1 - N18	10-20
		zu § 11	Naturschutzeinzelobjekte Nr. N21 - N24	21-22
		zu § 11	Fließgewässer mit Ufergehölz	23
		zu § 11	Feldgehölz / Hecke	24
		zu § 12	Archäologisches Einzelobjekt	25
		zu § 13	Denkmalschutzobjekt	25
ORIENTIERENDER INHALT				26
BESCHLUESSE				27

Z O N E N V O R S C H R I F T E N L A N D S C H A F T

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, die dazugehörige Verordnung (RPV) vom 26. März 1986, das kantonale Baugesetz (BauG) vom 15. Juni 1967 sowie die Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23. Oktober 1980 erlässt die Einwohnergemeinde Buckten folgende Zonenvorschriften Landschaft:

A. E I N L E I T U N G

§ 1 ZWECK

Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken die Abstimmung zwischen Schutz und Nutzung im Gebiet ausserhalb der Bauzonen aufgrund klarer Ziele einer zweckmässigen Raumordnung.

Als Ziele sind insbesondere zu nennen:

- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und des ortstypischen Juralandschaftsbildes
- Erhaltung des geeigneten Kulturlandes für landwirtschaftliche Nutzung
- Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer natürlichen Lebensräume
- Schutz der erhaltenswerten Baute und des kulturhistorischen Objektes

§ 2 INHALT

1 Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus dem Zonenplan Landschaft Massstab 1:5000, dem Zonenreglement Landschaft sowie aus dem Anhang mit spezifischen Bestimmungen und Massnahmen für Schutzzonen und Schutzobjekte. Die Zonenvorschriften Landschaft sind grundeigentümerverbindlich.

2 Nicht grundeigentumsverbindlicher Bestandteil der Zonenvorschriften Landschaft sind ergänzende Richtlinien, Naturschutzinventare, Pflege- und Gestaltungspläne für Naturschutzzonen und der Waldwirtschaftsplan. Diese Grundlagen haben begleitenden Charakter und sind behördenverbindlich.

§ 3 BEZUGSGEBIET UND GLIEDERUNG

Die Zonenvorschriften Landschaft umfassen den ganzen Gemeindebann ausserhalb der Bauzonen. Das betreffende Gebiet ist in Grundzonen und überlagernde Schutzzonen gegliedert.

B. G R U N D Z O N E N

§ 4 BEGRIFF

Grundzonen ordnen die zulässige Nutzung des Bodens. Sie gliedern sich in:

- a) Landwirtschaftszone (gemäss Artikel 16 RPG und § 11 BauG)
- b) Waldareal (gemäss Artikel 18 RPG und § 11 BauG)
- c) Zonen für öffentliche Anlagen und Werke (gemäss Art. 18 RPG und § 20 BauG)

§ 5 LANDWIRTSCHAFTSZONE

1 Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt werden soll.

2 Bauten und Anlagen dürfen nur gestützt auf Artikel 22 RPG und Artikel 16 RPV errichtet oder geändert werden. siehe Entwicklung des RPG

3 Im Zonenplan Landschaft sind die Fruchtfolgeflächen gemäss RPV speziell dargestellt. Fruchtfolgeflächen müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwendige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können. Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

4 Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind innere Aufstockungen, neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen zugelassen.

5 Angemessener Wohnraum ist in landwirtschaftlichen Heimwesen erlaubt für den Bewirtschafter und seine Familie sowie für Personen mit ihren Angehörigen, die hauptberuflich im Betrieb arbeiten.

6 Die Errichtung von angemessenem Wohnraum für die abtretende Generation ist zulässig.

§ 6 WALDAREAL

Für das Waldareal und dessen Abgrenzung gegenüber der Landwirtschaftszone gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902, die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1965 sowie die kantonale Vollziehungsverordnung vom 3. Dezember 1903.

§ 7 ZONEN FÜR ÖFFENTLICHE ANLAGEN UND WERKE

1 In dieser Zone dürfen nur öffentliche Bauten, Anlagen und Werke erstellt werden, deren besondere Zweckbestimmung einen Standort ausserhalb der Bauzonen rechtfertigt und welche die Voraussetzungen von § 20, Absatz 3, Baugesetz, erfüllen.

2 Bauten, Anlagen und Werke dürfen die Schutzziele der angrenzenden Zonen nicht beeinträchtigen.

3 Errichtung von Wohnraum ist nicht zulässig.

C. S C H U T Z Z O N E N

§ 8 BEGRIFF

1 Die nach § 4 a) und b) der Zonenvorschriften Landschaft festgelegten Grundzonen sind mit Schutzzonen gemäss Artikel 17 RPG und § 21 BauG überlagert. Diese bezwecken Nutzungseinschränkungen im Sinne ihres Schutzzieles.

Die Schutzzonen gliedern sich in:

- a) Landschaftsschonzone
- b) Landschaftsschutzzone
- c) Naturschutzzonen/Naturschutzeinzelobjekte
- d) Archäologische Einzelobjekte
- e) Denkmalschutzobjekte
- f) Aussichtsschutzzone

2 Der Anhang enthält die spezifischen Bestimmungen für die Naturschutzzonen, Naturschutzeinzelobjekte, archäologischen Einzelobjekte sowie die Denkmalschutzobjekte.

§ 9 LANDSCHAFTSSCHONZONE

1 Die Landschaftsschonzone bezweckt die Erhaltung zusammenhängender Landschaften für eine ökonomische land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie aus ökologischen, ästhetischen und sozial-kulturellen Gründen.

2 Ueberlagert die Landschaftsschonzone Landwirtschaftszone, so sind landwirtschaftliche Bauten und Anlagen für nicht standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung unabhängige Betriebe soweit zulässig, als sie nicht einer anderen Zone zugewiesen werden können. Voraussetzung dazu ist die Ausscheidung einer Spezialzone mit entsprechender Zweckbestimmung, sofern nicht eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann.

§ 10 LANDSCHAFTSSCHUTZZONE

1 Die Landschaftsschutzzonen umfassen regionaltypische Landschaften, die in ihrem Bestand aus ökologischen, ästhetischen und sozial-kulturellen Gründen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben sollen.

2 Innerhalb dieser Zone dürfen nur Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes nicht widersprechen. Insbesondere ist die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation zu bewahren bzw. zu fördern.

3 Ueberlagert die Landschaftsschutzzone die Landwirtschaftszone, so dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen nur für standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe errichtet werden. Betriebe für gewerblich-industrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis, Glashausgärtnerien usw. sind nicht erlaubt.

Weitere verbindliche Schutzmassnahmen:

- Keine Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen), welche das Landschaftsbild beeinträchtigen.
- Keine massiven Einfriedungen und dergleichen, welche nicht zum Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Kulturen notwendig sind.
- Weidzäune sind gestattet. Vom Waldrand ist jedoch ein angemessener Abstand einzuhalten.
- Keine Lagerplätze und Deponien, welche nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Eigenbedarf dienen.
- Keine Reklamen und dergleichen.

Empfehlende Schutzmassnahmen:

- Der traditionelle Streuobst-Baumbestand soll möglichst gepflegt und erhalten werden. Als Ersatz für alte kranke Bäume sollen an geeigneten Standorten junge Obstbäume nachgepflanzt werden.

4 Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind innere Aufstockungen, neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen zugelassen.

5 Ueberlagert die Landschaftsschutzzone Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die Schutzziele zu berücksichtigen und diese in die Waldwirtschaftspläne zu integrieren.

6 Der Gemeinderat erlässt im Einvernehmen mit den kantonalen Fachstellen die ergänzenden Richtlinien für "Waldareal in der Landschaftsschutzzone". siehe Entwurf Nr. 173

§ 11 NATURSCHUTZZONEN / NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE siehe Entwurf Nr. 174

1 Naturschutzzonen/Naturschutzeinzelobjekte bezwecken die Bewahrung und Pflege naturkundlich interessanter und ökologisch, ästhetisch oder sozial-kulturell wertvoller Landschaften, den Schutz bedrohter Pflanzen und Tiere sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

2 Der Anhang enthält die spezifischen Bestimmungen und Massnahmen für Naturschutzzonen/Naturschutzeinzelobjekte, unterteilt nach kantonalen und kommunalen Bedeutung und Zuständigkeit.

3 Naturschutzzonen/Naturschutzeinzelobjekte von kantonaler Bedeutung sind gemäss der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft aufzunehmen. Mit der Aufnahme in dieses Inventar treten die kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

4 Je nach Zuständigkeit obliegt es den kantonalen Behörden oder dem Gemeinderat, Pflegepläne zu erlassen, die Aufsicht zu regeln, für allfällige Entschädigungen an die betroffenen Grundeigentümer aufzukommen und Beiträge an die Pflegekosten auszurichten.

§ 12 ARCHAEOLOGISCHE EINZELOBJEKTE

1 Archäologische Einzelobjekte bezwecken die Erhaltung der archäologischen (Siedlungs-)Reste sowie der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung.

2 Der Anhang enthält die spezifischen Bestimmungen und Massnahmen, die Unterteilung nach nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung sowie die Zuständigkeitsregelung.

§ 13 DENKMALSCHUTZOBJEKTE

1 Die Ausscheidung von Denkmalschutzobjekten bezweckt die Bewahrung und die Pflege kultur-historisch und ästhetisch bedeutender Objekte.

2 Es ist untersagt, die Schutzobjekte zu gefährden oder gar zu beseitigen. Massnahmen, die ihren Wert oder ihre Wirkung herabsetzen, sind zu unterlassen.

3 Die geschützte Baute ist zu unterhalten und vor dem Zerfall zu bewahren. Bauliche Veränderungen und Restaurierungen dürfen nur mit Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden. *(siehe Erwiderungen R23)*

4 Der Anhang enthält eine Beschreibung des Denkmalschutzobjektes.

§ 14 AUSSICHTSSCHUTZZONE

1 Diese Zone bezweckt die Freihaltung und Wahrung von landschaftlich besonders reizvollen Aussichtsmöglichkeiten von bestimmten bezeichneten Standorten und Lagen aus.

2 Entlang des unter Aussichtsschutz stehenden Weges und bei den Aussichtspunkten sind Bauten, Anlagen, bestehende Bäume und Neupflanzungen höhenmässig so zu begrenzen, dass die Aussicht auf das Dorf und die Juralandschaft nicht beeinträchtigt wird.

D. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 15 GESTALTUNG VON BAUTEN UND ANLAGEN

1 Alle zulässigen Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

2 Für die Erteilung von Baubewilligungen müssen Baugesuche nebst den gemäss § 25, Absatz 1 der Vollziehungsverordnung zum BauG erforderlichen Unterlagen einen verbindlichen Plan über die Umgebungsgestaltung enthalten.

3 Bauliche und betriebliche Auswirkungen dürfen die Wohnqualität des angrenzenden Baugebietes nicht wesentlich beeinträchtigen.

§ 16 BESITZSTANDGARANTIE FUER ZONENFREMDE BAUTEN UND ANLAGEN

Zonenfremde Bauten und Anlagen, die rechtmässig bewilligt wurden, können weiterbestehen.

§ 17 AUSNAHMEN FUER DIE ERRICHTUNG ODER AENDERUNG VON ZONENFREMDEN BAUTEN UND ANLAGEN

Ausnahmen für die Errichtung von zonenfremden Bauten und Anlagen regelt die Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzonen (RRB Nr. 1669 vom 24. Mai 1988).

§ 18 AUSNAHMEN VON SCHUTZVORSCHRIFTEN

1 Je nach Zuständigkeit kann die kantonale Behörde oder der Gemeinderat Ausnahmen von den im Reglement oder Anhang festgehaltenen Schutzvorschriften bewilligen.

2 Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden können und keine Überwiegenden Interessen entgegenstehen oder in ausgesprochenen Härtefällen.

§ 19 VOLLZUG DER ZONENVORSCHRIFTEN

1 Der Gemeinderat ist für die Anwendung der Zonenvorschriften unter Berücksichtigung der dazugehörenden Beilagen verantwortlich. Er hat bei vorschriftswidrigen Vorhaben im Sinne von § 123, Absatz 2, BauG, fristgemäss Einsprache zu erheben.

2 Für den Vollzug einzelner Vorschriften kann der Gemeinderat eine Aufsichts- und Pflegeinstanz einsetzen. Diese hat dem Gemeinderat regelmässig Bericht zu erstatten.

3 In allen Fällen bleibt die Recht- und Zweckmässigkeitskontrolle durch die Bewilligungsbehörde vorbehalten.

4 Zuwiderhandlungen werden - soweit nicht andere kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden - wie solche gegen das Baugesetz bestraft.

5 Für die Schutzzonen und Schutzobjekte sind Abgrenzung, Schutzziele und Bestandesentwicklung periodisch zu überprüfen und sich aufdrängende Änderungen der Schutzvorschriften vorzunehmen.

6 Für den Vollzug einzelner Vorschriften kann der Gemeinderat ergänzende Richtlinien erlassen. Diese sind mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen zu koordinieren. Ergänzende Richtlinien haben begleitenden Charakter und sind behördenverbindlich.

§ 20 AUFHEBUNG FRUEHERER BESCHLUESSE

Alle früheren, dem Erlass der Zonenvorschriften Landschaft widersprechenden Vorschriften, sind aufgehoben.

§ 21 INKRAFTTRETEN UND ANPASSUNG

1 Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2 Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

NATURSCHUTZZONE NR. N1

Flurname: — Bahndamm Hornbergli

Naturschutz-
inventar ANL: Objekt Nr. A.01 / Magerrasen

Beschreibung: Auf dem aus Natursteinen aufgebauten Bahndamm hat sich ein sehr wertvoller Magerrasen ausgebildet. Weil das Gelände sehr steil ist, werden ansammelnde Pflanzenreste und Nährstoffe laufend ausgewaschen und der Rasen bleibt lückig und offen. Ein grosser Teil des Dammes wird nur von speziellen Mauerbewohnern wie der Mauer-Raute und dem Blasenfarn besiedelt. Die Gesteinslücken bieten ideale Lebensräume für Eidechsen und Insekten. Das Objekt wird im Inventar der Trockenstandorte BL als trockene Magerwiese (37) mit besonders seltenen Arten aufgeführt.

Schutzziel: Erhalten der Magerwiese mit ihrer Vielfalt und Förderung des Artenreichtums.

Schutzmassnahmen: Verbot des Anwendens von Bioziden und des Ausbringens von jeglichem Dünger. Bei Unterhalts- oder Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb sind die Schutzziele zu beachten. Bei Wegfall oder Verminderung des Schutzobjektes ist für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Pflegemassnahmen: Alle 5 bis 10 Jahre sind die Gehölze zurückzuschneiden.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Kantonale Bedeutung/Kanton

NATURSCHUTZZONE NR. N2

Flurname: Bahndamm beim Dorf, Rausen

Naturschutz-
inventar ANL: Objekt Nr. A.02 / Magerrasen

Beschreibung: Auf dem aus Natursteinen aufgebauten Bahndamm hat sich ein wertvoller Halbtrockenrasen (Einheit 37 BB im Inventar der Trockenstandorte BL) ausgebildet. Eine vielfältige Tiergemeinschaft bewohnt den speziellen Standort.

Schutzziel: Erhalten der Magerwiese mit ihrer Vielfalt und Förderung des Artenreichtums.

Schutzmassnahmen: Verbot des Anwendens von Bioziden und des Ausbringens von jeglichem Dünger. Bei Unterhalts- oder Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb sind die Schutzziele zu beachten. Bei Wegfall oder Verminderung des Schutzobjektes ist für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Pflegemassnahmen: Die Wiese muss jährlich, nicht vor dem 15. Juni, geschnitten werden. Alle 5 bis 10 Jahre sind die Gehölze zurückzuschneiden.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Kantonale Bedeutung/Kanton

NATURSCHUTZZONEN NR. N3 + N4

Flurname: Chalchofen (Naturschutzzone Nr. N3)

Naturschutz-
inventar ANL: Objekt Nr. A.03 / Magerwiese

Beschreibung: Von zwei Seiten mit Wald umsäumter Magerrasen an der Gemeindegrenze zu Rümlingen. Besonders im oberen Bereich finden sich viele Arten der Magerwiese, während unten auch Fettwiesenarten vorkommen.

Schutzziel: Erhalten der Magerwiese mit ihrer Vielfalt und Förderung des Artenreichtums.

Schutzmassnahmen: Verbot des Ausbringens von jeglichem Dünger sowie die Anwendung von Bioziden. Keine Terrainveränderungen.

Pflegemassnahmen: Erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde

Flurname: Widenmatten (Naturschutzzone Nr. N4)

Naturschutz-
inventar ANL: Objekt Nr. A.04 / Magerwiese

Beschreibung: Wertvoller Magerrasen zwischen Acker und Waldrand. Besonders am Waldrand und im oberen Teil ist die Wiese artenreich.

Schutzziel: Erhalten der Magerwiese mit ihrer Vielfalt und Förderung des Artenreichtums.

Schutzmassnahmen: Verbot des Ausbringens von jeglichem Dünger sowie die Anwendung von Bioziden.

Pflegemassnahmen: Erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni. Keine Terrainveränderungen.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde

NATURSCHUTZZONE NR. N5

Flurname: Hornbergli, Bahndamm

Naturschutz-
inventar ANL: Objekt Nr. A.05 / Magerrasen

Beschreibung: Der planierte Damm auf der einen Seite der Ge-
leise weist schöne Magerrasen auf, die mit
Steinhaufen und Gebüsch des Waldrandes ab-
wechseln. Dieser Standort ist deshalb so viel-
fältig, weil sich hier auf kleinstem Raum
Pflanzen des Waldes und der Trockenstandorte
abwechseln.

Schutzziel: Erhalten der Magerwiese und der Gehölze in ih-
rer Vielfalt. Förderung des Artenreichtums.

Schutzmassnahmen: Verbot des Anwendens von Bioziden und des Aus-
bringens von jeglichem Dünger. Bei Unterhalts-
oder Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Bahn-
betrieb sind die Schutzziele zu beachten. Bei
Wegfall oder Verminderung des Schutzobjektes
ist für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Pflegemassnahmen: Wiese mindestens alle 2 Jahre, nicht vor dem
1. August, schneiden. Schnittgut wegführen.
Gehölze alle 3 bis 5 Jahre abschnittsweise zu-
rückschneiden.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Kantonale Bedeutung/Kanton

NATURSCHUTZZONE NR. N6

Flurname: Schlossacker, Einschlag

Naturschutz-
inventar ANL: Objekt Nr. A.06 / Magerrasen, Hecke, Mauer

Beschreibung: Der wertvolle Magerrasen, der im Inventar der Trockenstandorte BL als gedüngter Halbtrockenrasen (Einheit 56) aufgeführt ist, wurde in den letzten Jahren nicht mehr geschnitten. Die Mauer am Tunneleingang wird von interessanten Spezialisten wie zum Beispiel dem Buchenfarn besiedelt. Die artenreiche Hecke bildet das dritte Glied dieses vielfältigen Lebensraumes.

Schutzziel: Erhalten der Magerwiese und der Hecke mit ihren Artenvielfalten und Förderung des Artenreichtums.

Schutzmassnahmen: Verbot des Anwendens von Bioziden und des Ausbringens von jeglichem Dünger. Bei Unterhalts- oder Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb sind die Schutzziele zu beachten. Bei Wegfall oder Verminderung des Schutzobjektes ist für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Pflegemassnahmen: Jährlicher Schnitt der Wiese nicht vor dem 15. Juni. Gehölze alle 3 bis 5 Jahre abschnittsweise zurückschneiden.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Kantonale Bedeutung/Kanton

NATURSCHUTZZONEN NR. N7 + N8

Flurname: Reben (Naturschutzzone Nr. N7)

Naturschutzinventar ANL: Objekt Nr. A.07 / Magerrasen

Beschreibung: Böschung beidseitig der Kantonsstrasse nach Häfelfingen. Das steile Strassenbord beherrscht einen wertvollen Magerrasen. Grillen und Heuschrecken, die in den Aeckern fehlen, finden hier noch einen idealen Lebensraum vor. Auf der einen Strassenseite befindet sich eine dornbuschreiche Hecke, die Vögeln Nahrung und Nistgelegenheit bietet.

Schutzziel: Erhalten der Magerwiese und der Hecke mit ihren Vielfalten. Förderung des Artenreichtums.

Schutzmassnahmen: Verbot des Ausbringens von jeglichem Dünger sowie die Anwendung von Bioziden.

Pflegemassnahmen: Erster Schnitt der Magerwiese nicht vor dem 15. Juni. Gehölze regelmässig abschnittsweise zurückschneiden.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde

Flurname: Wannenweid (Naturschutzzone Nr. N8)

Naturschutzinventar ANL: Objekt Nr. A.09 / Magerrasen

Beschreibung: Wertvolle, vollständig von Wald umgebene Magerwiese, welche mit zwei Apfelbäumen bestockt ist. Diese Wiese ist vom selten gewordenen Typ der Herbstzeitlosen-Trespenrasen. Sie wird sachgerecht bewirtschaftet. Deshalb kommt auch das gefleckte Knabenkraut vor.

Schutzziel: Erhalten des Magerrasens mit seiner Vielfalt und Förderung des Artenreichtums.

Schutzmassnahmen: Verbot des Ausbringens von jeglichem Dünger. Keine Terrainveränderungen.

Pflegemassnahmen: Jährlicher Schnitt nicht vor dem 15. Juni. Verbuschung der Waldwiese verhindern.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Kantonale Bedeutung/Kanton

NATURSCHUTZZONEN NR. N9 + N10

Flurname: Bannholz (Naturschutzzone Nr. N9)

Naturschutz-
inventar ANL: Objekt Nr. A.10 / Magerrasen

Beschreibung: Das Gebiet oberhalb der Natursteinmauer des Bahndammes weist neben dornbuschreichem Gehölz auch einen wertvollen Magerrasen auf.

Schutzziel: Erhaltung der Magerwiese mit ihrer Vielfalt und Förderung des Artenreichtums.

Schutzmassnahmen: Verbot des Ausbringens von jeglichem Dünger sowie die Anwendung von Bioziden. Das Abtrennen von Böschungen ist generell verboten.

Pflegemassnahmen: Jährlicher Schnitt nicht vor dem 15. Juni. Gehölze alle 3 bis 5 Jahre zurückschneiden.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde

Flurname: Steingruben (Naturschutzzone Nr. N10)

Naturschutz-
inventar ANL: Objekt Nr. A.11 / Magerrasen

Beschreibung: Das steile Bord des kleinen Tälchens wird im oberen Teil als Mähwiese, im unteren Teil als Weide genutzt. Dank der Steillage und der extensiven Beweidung hat sich ein interessanter Magerrasen entwickeln können.

Schutzziel: Erhalten der Magerwiese mit ihrer Vielfalt und Förderung des Artenreichtums.

Schutzmassnahmen: Verbot des Ausbringens von Dünger (Klärschlamm, Kunst- und Hofdünger). Keine Terrainveränderungen.

Pflegemassnahmen: Pflege im bisherigen Umfang. Erster Schnitt bzw. extensive Beweidung nicht vor dem 15. Juni.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde

NATURSCHUTZZONEN NR. N11 + N12

Flurname: Reben (Naturschutzzone Nr. N11)

Naturschutzinventar ANL: Objekte Nr. A.13 + A.14 / Blumenwiese

Beschreibung: Die wertvolle Blumenwiese befindet sich an der steilsten Stelle des früheren Rebgebietes. An der steilen Böschung vermögen sich viele trockenheitszeigende Arten zu halten. Zusammen mit den Fettwiesenpflanzen ergibt sich eine vielfältige Pflanzengemeinschaft von besonderem Reiz.

Schutzziel: Erhaltung der Blumenwiese mit ihrer Vielfalt und Förderung des Artenreichtums.

Schutzmassnahmen: Verbot des Ausbringens von Flüssig- und Kunstdünger. Keine Terrainveränderungen.

Pflegemassnahmen: Einmalige leichte Mistgabe erlaubt. Extensive Beweidung bzw. erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde

Flurname: Wannenweid (Naturschutzzone Nr. N12)

Naturschutzinventar ANL: Objekt Nr. A.16 / Blumenweide

Beschreibung: Unterhalb des Feldweges am Waldrand weist die Weide an der steilsten Stelle einige Arten der Magerwiesen auf. Wie eine Insel steht diese etwas artenreichere Pflanzengemeinschaft in der stark genutzten Weide.

Schutzziel: Erhaltung der Blumenweide mit ihrer Vielfalt und Förderung des Artenreichtums.

Schutzmassnahmen: Verbot des Ausbringens von Flüssig- und Kunstdünger. Keine Terrainveränderungen.

Pflegemassnahmen: Keine intensive Beweidung.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde

NATURSCHUTZZONEN NR. N13 / N14 + N15

Flurname: Schwizer (Naturschutzzonen Nrn. N13 + N14)

Naturschutzinventar ANL: Objekt Nr. A.15 / Blumenwiese

Beschreibung: Die Wiesen unterhalb des Waldrandes weisen sich durch eine Reihe von trockenheitszeigenden Arten aus. Durch die Kombination von Fettwiesenpflanzen und Trocken- und Magerkeitszeigern ist eine vielfältige Pflanzengemeinschaft entstanden.

Schutzziel: Erhaltung der Blumenwiesen mit ihren Vielfal-ten und Förderung des Artenreichtums.

Schutzmassnahmen: Verbot des Ausbringens von Flüssig- und Kunst-dünger. Keine Terrainveränderungen.

Pflegemassnahmen: Einmalige leichte Mistgabe ist erlaubt. Erster Schnitt oder Beweidung nicht vor dem 15. Juni.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde

Flurname: Buckter Fluh (Naturschutzzone Nr. N15)

Naturschutzinventar ANL: Objekt Nr. G.01 / Wald und Fels

Beschreibung: Auf dem Plateau stockt ein orchideenreicher Seggen-Buchenwald. Gegen die Felsen folgt ein lichtreicher Flaumeichenwald. In der Kraut-schicht finden sich mehrere in der Region sel-tene und geschützte Arten. Die Felsköpfe wer-den von Felsenmispelgebüsch und Blaugrasrasen beherrscht. Die Felsen bewohnen speziell an diesen Standort angepasste Pflanzen und Tiere. An manchen Stellen schiebt sich ein schling-pflanzenreicher Wald zwischen Fels und angren-

Schutzziel: Erhalten der standorttypischen Waldgesell-schaften und Förderung der typischen und sel-tenen Arten der Krautschicht.

Schutzmassnahmen: Keine Auspflanzung von standortfremden Baumarten, möglichst nur Naturverjüngung (Waldwirt-schaftsplan anpassen). Keine Veränderung der Bodenbeschaffenheit. Keine neuen Waldwege.

Pflegemassnahmen: Auflockern des Baumbestandes alle 10 bis 20 Jahre. Keine Flächenhiebe grösser als 0,5 ha.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Kantonale Bedeutung/Kanton

NATURSCHUTZZONEN N R . N16 + N17

Flurname: Rütifluh (Naturschutzzone Nr. N16)

Naturschutzinventar ANL: Objekt Nr. G.02 / Wald

Beschreibung: Bei den Felsköpfen der Rütifluh finden sich Fragmente der verschiedensten Waldgesellschaften. In der Krautschicht finden sich mehrere für die Region seltene und geschützte Pflanzen. Die häufigsten Baumarten sind Traubeneiche und Waldföhre.

Schutzziel: Erhalten der standorttypischen Waldgesellschaften und Förderung der typischen und seltenen Arten der Krautschicht.

Schutzmassnahmen: Keine Auspflanzung von standortfremden Baumarten, möglichst nur Naturverjüngung (Waldwirtschaftsplan anpassen). Keine Veränderung der Bodenbeschaffenheit. Keine neuen Waldwege.

Pflegemassnahmen: Auflockern des Baumbestandes alle 10 bis 20 Jahre. Keine Flächenhiebe grösser als 0,5 ha.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde

Flurname: Hombergchöpfli (Naturschutzobjekt Nr. N17)

Naturschutzinventar ANL: Objekt Nr. G.03 / Wald

Beschreibung: Der steile Hang beim Hombergchöpfli weist einen sehr artenreichen Weissseggen-Buchenwald auf. Die Felsköpfe tragen Felsenmispelgebüsch und mehrere bedeutsame trockenheitszeigende Arten.

Schutzziel: Erhalten der standorttypischen Waldgesellschaften und Förderung der typischen und seltenen Arten der Krautschicht.

Schutzmassnahmen: Keine Auspflanzung von standortfremden Baumarten, möglichst nur Naturverjüngung (Waldwirtschaftsplan anpassen). Keine Veränderung der Bodenbeschaffenheit. Keine neuen Waldwege.

Pflegemassnahmen: Auflockern des Baumbestandes alle 10 bis 20 Jahre. Keine Flächenhiebe grösser als 0,5 ha.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde

NATURSCHUTZZONE NR. N18

Flurname: Hornbergli

Naturschutz-
inventar ANL: Objekt Nr. G.04 / Wald

Beschreibung: Bei diesem trockenen, von Traubeneichen dominierten Weissseggen-Buchenwald handelt es sich möglicherweise um einen ehemaligen Niederwald. In der Krautschicht finden sich eine Anzahl in der Region seltener Pflanzen.

Schutzziel: Erhalten der standorttypischen Waldgesellschaften und Förderung der typischen und seltenen Arten der Krautschicht.

Schutzmassnahmen: Keine Auspflanzung von standortfremden Baumarten, möglichst nur Naturverjüngung (Waldwirtschaftsplan anpassen). Keine Veränderung der Bodenbeschaffenheit. Keine neuen Waldwege.

Pflegemassnahmen: Auflockern des Baumbestandes alle 10 bis 20 Jahre. Keine Flächenhiebe grösser als 0,5 ha.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde

NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE NR. N21 + N22

Flurname: Steingruben (Naturschutzeinzelobjekt Nr. N21)

Naturschutz-
inventar ANL: Objekt Nr. E.03 / Hecke, Fels, Brunnen

Beschreibung: Hecke, die sich um den anstehenden Fels gebildet hat. Der Brunnen dient vorallem als Viehtränke.

Schutzzziel: Erhaltung der artenreichen Hecke, der Felsvegetation und des Brunnens.

Schutzmassnahmen: Saumstreifen von ca. 3m Breite entlang dem Gehölz (ausgenommen die Viehtränke). Nicht düngen und nicht beweiden.

Pflegemassnahmen: Saumstreifen nur jedes zweite Jahre schneiden. Hecke periodisch und abschnittsweise zurückschneiden.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde

Flurname: Wasserreservoir Homburgquelle (Naturschutzeinzelobjekt Nr. N22)

Naturschutz-
inventar ANL: Objekt Nr. E.06 / Hecke, Blumenwiese

Beschreibung: Ansiedlung von Sträuchern und einer kleinen Blumenwiese auf der Reservoirüberdeckung.

Schutzzziel: Erhalten der Hecke und der Blumenwiese und Förderung des Artenreichtums.

Schutzmassnahmen: Saumstreifen von ca. 3m Breite entlang dem Gehölz nicht düngen und nicht beweiden (Schutzzone I der Wasserschutzzone Hombergquelle).

Pflegemassnahmen: Saumstreifen nur jedes zweite Jahr schneiden. Gehölz periodisch und abschnittsweise zurückschneiden. Blumenwiese nicht vor dem 15. Juni schneiden.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde

NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE NR. N23 + N24

Flurname: Talweid (Naturschutzeinzelobjekt Nr. N23)

Naturschutz-
inventar ANL: Objekt Nr. F.01 / Einzelbäume

Beschreibung: Zwei markante, an der Geländekante stehende Birken. Die zwei Bäume bereichern neben den übrigen Obstbäumen das Landschaftsbild.
Koordinaten: 631'130/251'780

Schutzziel: Erhalten der zwei Einzelbäume an ihrem Standort und ihrem Wert.

Schutzmassnahmen: Es ist untersagt, das Schutzobjekt zu gefährden oder zu beseitigen. Bei natürlichem Abgang ist in der unmittelbaren Nähe ein Ersatzbaum zu pflanzen.

Pflegemassnahmen: Die Pflege ist auf eine möglichst grosse Lebenserwartung der Einzelbäume auszurichten.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde

Flurname: Schützenhaus (Naturschutzeinzelobjekt Nr. N24)

Naturschutz-
inventar ANL: Objekt Nr. F.02 / Einzelbaum

Beschreibung: Sehr schöne, markante Sommer-Linde neben dem Schützenhaus stehend.
Koordinaten: 630'160/251'020

Schutzziel: Erhalten des Einzelbaumes an seinem Standort und in seinem Wert.

Schutzmassnahmen: Es ist untersagt, das Schutzobjekt zu gefährden oder zu beseitigen. Bei natürlichem Abgang ist in der unmittelbaren Umgebung ein Ersatzbaum zu pflanzen.

Pflegemassnahmen: Die Pflege ist auf eine möglichst grosse Lebenserwartung des Einzelbaumes auszurichten.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde

FLIESSGEWÄSSER MIT UFERGEHÖLZ
NR . N31 + N32

Lokalität: ganzes Gemeindegebiet ausserhalb Baugebiet

Naturschutz-
inventar ANL: Objekte Nr. H.01/H.03

Beschreibung: Homburgerbach, Hombergbächli

Schutzziel: Erhalten und Pflegen der offenen Bachläufe und deren Uferbereiche in einem möglichst naturnahen Zustand. Fördern der Uferbestockung.

Schutzmassnahmen: Offene Bachläufe und deren Uferbereiche dürfen nicht verunreinigt werden. Ablagerungen jeglicher Art sowie die Verwendung von Jauche oder Herbiziden in Bachnähe sind verboten. Auf neue Eindolungen und Kanalisierungen ist zu verzichten. Ufergehölze dürfen in ihrem Bestand nicht gefährdet oder gar beseitigt werden.

Pflegemassnahmen: Die Bachläufe sind regelmässig zu säubern. Bei sich aufdrängenden Bachverbauungen sollen möglichst nur ingenieurbioologische Massnahmen zur Anwendung gelangen. Die Uferbestockung ist selektiv und abschnittsweise zurückzuschneiden. Wo diese fehlt, ist sie mit einheimischen Pflanzen zu ergänzen. Eine Vielfalt an Strauch- und Baumarten ist zu begünstigen, indem langsam wachsende Arten seltener geschnitten werden. Der Ufersaum ist jährlich nur einmal im Herbst zu mähen.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde

F E L D G E H Ö L Z , H E C K E N R . N 41 - N 48

- Lokalität: ganzes Gemeindegebiet ausserhalb Baugebiet
- Naturschutz-inventar ANL: Objekte Nr. E.01, E.03, E.04, E.05, E.07, A.02, A.07, A.10, A.12
- Beschreibung: Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Feldgehölze und Hecken sind artenreiche Lebensräume für Flora und Fauna und bilden ökologisch bedeutsame Ausgleichselemente und Wanderstrassen für Kleintiere. Sie tragen zur kleinräumigen Gliederung der Landschaft bei und prägen das Landschaftsbild.
- Heckenarten:
- Die Niederhecke besteht aus niederen Sträuchern, die periodisch bis auf eine Höhe von 2 - 3m und seitlich zurückgeschnitten werden.
 - Die Hochhecke wird aus den beiden Schichten der niederen Sträucher und der hohen Büsche gebildet. Die Hochhecke wird bis etwa 5m hoch.
 - Bei der Baumhecke kommen zu den beiden Schichten der niederen und hohen Büsche einzelne meist reihig angeordnete Bäume hinzu. Die Baumhecke ist nur vollständig, wenn alle 3 Gehölzschichten vorhanden sind.
- Schutzzziel: Die bezeichneten Schutzobjekte sind an ihren Standort und in ihrem Bestand (Ausdehnung und Artenvielfalt) zu erhalten bzw. zu fördern.
- Schutz-massnahmen: Es ist untersagt, die Schutzobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, in ihrem Wert oder in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder gar zu beseitigen. Keine Anwendung von Düngern und Bioziden am Gehölzrand (2m). Das Abbrennen oder Beweiden der Gehölze und Hecken ist untersagt.
- Pflege-massnahmen: Die Pflege und Nutzung soll abschnittsweise erfolgen. Naturverjüngung ist zu fördern. Eine Vielfalt der Sträucher- und Baumarten ist zu begünstigen, indem langsam wachsende Arten seltener geschnitten werden. Standortfremde Arten sollen entfernt werden. Der Saum ist auf ca. 2m Breite jährlich oder alle 2 Jahre nur einmal im Herbst zu mähen.
- Feldgehölze werden durchforstet. An den Gehölzrändern ist eine natürliche Stufigkeit anzustreben.
 - Niederhecken werden in den Randpartien und oben alle 1 - 3 Jahre zurückgeschnitten.
 - Hochhecken werden alle 5 - 10 Jahre selektiv zurückgeschnitten. Schnellwachsende Arten können dabei auf den Stock gesetzt, d.h. abschnittsweise am Boden oder bis auf 1m Höhe abgeschnitten werden. Langsamwachsende Arten sind nur etwas zurückzuschneiden.
 - Baumhecken werden durchforstet. Das Schlagen von einzelnen Bäumen und Büschen ist im Sinne einer Durchforstung gestattet. Sträucher sind alle 5 - 10 Jahre selektiv zurückzuschneiden.
- Bedeutung/
Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde

KULTURSCHUTZOBJEKTE

Archäologisches Objekt (zu § 12 des Reglementes)

Flurname/
Lokalität: Bapur

Beschreibung: Römische Funde lassen eine Siedlung vermuten (evtl. römischer Gutshof). Die Fundstelle lässt sich nicht genau lokalisieren.

Schutzziel: Erhaltung der archäologischen (Siedlungs-) Reste.

Schutzmassnahmen: Keinerlei Eingriffe in den Boden ausser der bisher üblichen land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung. Vor unumgänglichen Eingriffen ist die Bewilligung des Amtes für Museen und Archäologie einzuholen, das gegebenenfalls eine vorgängige archäologische Untersuchung durchführt.

Bedeutung/
Zuständigkeit: Kantonale Bedeutung/Kanton

Denkmalschutzobjekt (zu § 13 des Reglementes)

Flurname/
Lokalität: Schlosshof/Schlossmatten

Beschreibung: Ehemaliger Schlosshof, der zur Burg Homberg gehörte. Wurde mit RRB Nr. 2386 vom 17. August 1976 ins Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.

Z O N E N V O R S C H R I F T E N L A N D S C H A F T

O R I E N T I E R E N D E R I N H A L T

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss § 2 des Zonenreglementes Landschaft haben die Zonenvorschriften Landschaft einen orientierenden Inhalt. Dieser gliedert sich wie folgt:

O R I E N T I E R E N D E D A R S T E L L U N G E N I M Z O N E N P L A N L A N D S C H A F T

- a) Gemeindegrenze
- b) Baugebietsperimeter
- c) Baugebiet gemäss Zonenplan Siedlung
- d) Wasserschutzzone Hombergquelle (gemäss RRB Nr. 1234 vom
7. Juni 1983)
- e) Gefahrenzonen Schiessanlage (gemäss eidg. Schiessplatz-
verfügung vom 6. Mai 1969)
- f) Wanderwege
- g) Fliessgewässer/Fliessgewässer eingedolt

O R I E N T I E R E N D E B E I L A G E N Z U D E N Z O N E N V O R S C H R I F T E N L A N D S C H A F T

- a) Naturschutz-Inventar vom September 1986, ANL Gelterkinden
- b) Inventarkarte 1 vom November 1986 (vorhandene Planung/
Schutz/Freizeit und
Erholung)
- c) Inventarkarte 2 vom November 1986 (bestehende Nutzung/
Nutzungseignung)
- d) Betriebsinventar Landwirtschaft vom Juni 1986

B E S C H L U E S S E

Beschluss des Gemeinderates: 25. Mai 1989 / 17. Aug. 1989

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 28. Sept. 1989

Referendumsfrist: ———

Urnenabstimmung: ———

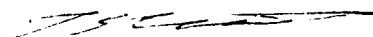
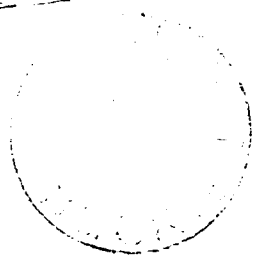
Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 41 vom 12. Okt. 1989

Planaufgabe vom 16. Okt. 1989 bis 14. Nov. 1989

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:


Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. 2334 vom 17. Juli 1990

Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. vom

2.
Der Landschreiber:

